

VERORDNUNG

zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen
im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Heinsberg (**Taxentarif**)
vom 05.05.2026

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) in Verbindung mit § 4 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des Straßenpersonenverkehrs und Eisenbahnwesens (ZustVO-ÖSPV-EW) vom 25.06.2015 (GV. NRW. Ausgabe 2015, Nr. 28, S. 495 ff.) - jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen – erlässt der Kreis Heinsberg als Kreisordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Kreistages des Kreises Heinsberg vom 05.05.2026 folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Der nachstehende Tarif (§ 2) gilt bei der Beförderung von Personen mit den im Kreis Heinsberg zugelassenen Taxen innerhalb des Kreises Heinsberg (Pflichtfahrgebiet).
- (2) Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Pflichtfahrgebietes liegt, ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt frei zu vereinbaren.

§ 2

Beförderungsentgelte

- (1) Die Berechnung der Beförderungsentgelte erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger (§ 3).
- (2) Es gelten folgende Beförderungsentgelte:

- | | |
|--|-------------------|
| 1. Grundpreis | 5,20 Euro |
| 2. Kilometerpreise | |
| a) Stufe 1 (bis 5 km gefahrene Wegstrecke): | |
| Das Entgelt für die gefahrene Wegestrecke innerhalb des Pflichtfahrgebietes beträgt je Kilometer | 3,10 Euro |
| (Schaltung nach 32,26 m = 0,10 Euro). | |
| b) Stufe 2 (ab dem 6. km gefahrene Wegstrecke): | |
| Das Entgelt für die gefahrene Wegestrecke innerhalb des Pflichtfahrgebietes beträgt je Kilometer | 3,00 Euro |
| (Schaltung nach 33,33 m = 0,10 Euro). | |
| 3. Wartezeitpreis | 44,00 Euro |
| je Stunde | |
| Wartezeiten sind verkehrsbedingte oder vom Fahrgast zu vertretende Stillstände des Taxis während seiner Inanspruchnahme. | |
| (Schaltung je 8,18 Sekunden = 0,10 €). | |

Der Taxifahrer / die Taxifahrerin ist nicht verpflichtet, länger als 15 Minuten zu warten.

4. Zuschläge

- a) Für die Beförderung von gleichzeitig mehr als 4 Fahrgästen mit einem Großraumtaxi (Taxi mit mehr als 4 Fahrgastplätzen) oder für die ausdrückliche Anforderung eines Großraumtaxis ist ein Zuschlag zum Grundpreis zu zahlen in Höhe von **5,00 Euro**
- b) Für die Beförderung von während der Fahrt im Rollstuhl sitzenden Personen ist ein Zuschlag zum Grundpreis zu zahlen in Höhe von **5,00 Euro**

Es darf bei einer Fahrt nur ein Zuschlag erhoben werden. Dies gilt auch, wenn die im Rollstuhl sitzende Person mit weiteren Personen in einem Großraumtaxi befördert wird.

- (3) Für die Anfahrt zum Besteller / zur Bestellerin darf kein Entgelt erhoben werden. Der Fahrpreisanzeiger ist bei Ankunft am Bestellort einzuschalten.
- (4) Wird die Fahrt nach Bestellung und Abfahrt zum Bestellort aus Gründen, die bei dem Besteller / der Bestellerin liegen, nicht ausgeführt, so ist der doppelte Grundpreis nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 zu zahlen. Die Beweislast für die Abfahrt liegt bei dem Unternehmer / der Unternehmerin.
- (5) Blindenhunde sind unentgeltlich zu befördern.

§ 3

Fahrpreisanzeiger

- (1) Der Fahrpreisanzeiger muss geeicht sein und die manipulationssichere Speicherung der Taxameterdaten ermöglichen. Des Weiteren muss er während einer Fahrgastbeförderung innerhalb des Pflichtfahrgebietes immer eingeschaltet sein und sich in einem einwandfreien Zustand befinden.
- (2) Ist der Fahrpreisanzeiger gestört, so ist er unverzüglich instand zu setzen. Tritt während der Beförderungsfahrt eine Störung des Fahrpreisanzeigers auf, so ist ab Eintritt der Störung für jeden angefangenen Besetzt-Kilometer ein Beförderungsentgelt gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 zu erheben.

§ 4

Quittung

Für jede Fahrt hat der Taxifahrer / die Taxifahrerin auf Verlangen des Fahrgastes eine Quittung auszustellen. Die Quittung muss mindestens folgende Angaben enthalten: Datum, Fahrtstrecke, Kennzeichen und Ordnungs-Nr. des Taxis, Name des Unternehmens, Beförderungsentgelt sowie Unterschrift des Taxifahrers / der Taxifahrerin.

§ 5
Krankenfahrten;
Sondervereinbarungen

- (1) Krankenfahrten unterliegen nicht diesem Tarif, wenn für ihre Ausführung Verträge mit öffentlich-rechtlichen Kostenträgern bestehen.
- (2) Sondervereinbarungen für das Pflichtfahrgebiet gemäß § 51 Abs. 2 PBefG sind zulässig, sofern sie dem Kreis Heinsberg vor ihrem Inkrafttreten angezeigt worden sind.

§ 6
Hinweise auf Tarif

- (1) Der Text dieser Verordnung ist in jedem Taxi mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen zur Einsicht zu geben.
- (2) Ein Tarifauszug gemäß Anlage 1 ist im Fahrzeug im Sichtbereich des Fahrgastes anzubringen.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden aufgrund des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 PBefG als Ordnungswidrigkeit geahndet, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafen bedroht sind.

§ 8
Übergangsbestimmung

Die Fahrpreisanzeiger der Taxen sind nach Inkrafttreten dieser Verordnung unverzüglich entsprechend umzustellen und zu eichen.

Während der Übergangszeit sind die Beförderungsentgelte bei den Taxen, deren Fahrpreisanzeiger noch nicht umgestellt wurde, nach dem Taxentarif vom 20.12.2022 zu berechnen.

§ 9
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.07.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Heinsberg (Taxentarif) vom 20.12.2022 außer Kraft.

TAXENTARIF KREIS HEINSBERG		
Taxentarif vom 05.05.2026 (Auszug)		Kreis Heinsberg
Der Tarif ist bei Fahrten innerhalb des Kreises Heinsberg verbindlich! Es ist nur der auf dem Taxameter angezeigte Betrag zu zahlen.		
Grundpreis		5,20 €
Kilometerpreis, 1. Stufe (bis 5 km)		3,10 €
Kilometerpreis, 2. Stufe (ab dem 6. km)		3,00 €
Wartezeit (je Stunde)		44,00 €
Zuschläge (ausschließende Alternative)	Großraumtaxi	5,00 €
	Rollstuhltaxi	5,00 €
Der vollständige Taxentarif wird in diesem Taxi mitgeführt und kann auf Verlangen vorgelegt werden.		

Abmessungen (DinA6) und Beschriftung des Tarifauszugs:

Breite insgesamt	148 mm
Höhe insgesamt	105 mm
Farbe der Schrift	schwarz
Farbe des Untergrundes	gelb